

### Der Wohnungswucher.

#### Die wichtigsten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung.

In der letzten Zeit hat der Wohnungswucher, welcher nach Erlassung der neuen Mieterschutzverordnung abgenommen hatte, wieder beträchtlich um sich gegriffen. Das Wohnungsamt der Stadt Wien hat an das Kriegswucheramt das Ersuchen gerichtet, die Strafbestimmungen der Verordnung schärfstens zu handhaben und insbesondere Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen. Um dem Wohnungswucher zu steuern, ist auch die Unterstützung der Bevölkerung notwendig, weshalb die wichtigsten Bestimmungen der Mieterschutzverordnung in Erinnerung gebracht werden.

Der Untermieter (Zutermieter) ist sowohl bezüglich der Steigerung als auch der Kündigung ebenso geschützt wie der Hauptmieter. Für die Verstellung von Möbeln usw. darf nur ein angemessenes Entgelt vereinbart werden. Die Herabsetzung auf einen angemessenen Betrag kann jederzeit mit Wirkung für den nächsten Termin verlangt werden. Dieses Begehren ist beim zuständigen Mietamte (beim magistratischen Bezirksamte jedes Bezirkes) zu stellen, das Verfahren ist stempel-, gebühren- und kostenfrei, die Entscheidung des Mietamtes endgültig. Es wäre daher zu wünschen, wenn die Mieter möblierteter Wohnungen, Zimmer usw., welche erfahrungsgemäß vielfach geradezu ungeheuerlich ausgebeutet werden, von dieser Schutzbestimmung ausgiebig Gebrauch machen würden.

Strafbar, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des vereinbarten Vertrages ist: Wenn für das Aufgeben des Mietgegenstandes durch den früheren Mieter etwas vereinbart wird (Wölse) oder wenn sich der frühere Mieter Leistungen versprechen läßt, die mit dem Mietvertrage in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehen, so die Pflicht, Möbel abzugeben usw. Auch der Versuch und die Mithilfe sind strafbar, derartige Vereinbarungen Geleistete kann binnen Jahresfrist zurückgefordert werden. Das Publikum möge daher alle derartigen Fälle dem Kriegswucheramt zur Kenntnis bringen.

Die Zuständigkeit der einzelnen Behörden ist folgende: Die Bezirksgerichte für Kündigungssachen, die Mietämter für die Entscheidung der Zulässigkeit einer Mietzinssteigerung, so wie der Angemessenheit eines Entgeltes, inwieweit es in die Mieterschutzverordnung fällt; das Kriegswucheramt der Postgebidirektion für alle Strafamtshandlungen, insbesondere Ab- löse, Abverkauf von Wohnungseinrichtungen usw.